

1 Geltungsbereich und Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Die nachstehenden Bedingungen sind Vertragsgrundlage für unsere Geschäftsbeziehungen mit Kunden, die unsere Produkte bestellen; sie werden mit der Annahme eines Vertragsangebots (Bestellung) durch uns vertraglich bindend. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Kunden.

Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt; die Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn wir die Lieferung ausführen, ohne den Geschäftsbedingungen des Kunden ausdrücklich zu widersprechen. Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden sind ausgeschlossen.

2 Vertragsabschluss, Eigenschaften der Ware, Auftragsbestätigung

Unsere Angebote sind freibleibend. An unsere Angebote sind wir nur gebunden, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Andernfalls sind unsere Angebote eine Aufforderung zur Abgabe von Bestellungen. In diesen Fällen bedarf es vor Vertragsabschluss unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.

Eigenschaften der Ware, die der Kunde aufgrund unserer öffentlichen Äußerungen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung der Ware, oder aufgrund handelsüblicher Gepflogenheiten erwarten darf, sind nicht als Beschaffenheit des entsprechenden Produkts vereinbart und zugesichert, es sei denn, sie werden ausdrücklich in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung aufgeführt. Wir sind nur dann an Garantien gebunden, wenn sie in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung als solche bezeichnet werden und in diesen Dokumenten auch die Verpflichtungen, die uns die Garantie auferlegt, im Einzelnen aufgeführt sind.

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Mitarbeiter und Vertreter sind nicht rechtswirksam, es sei denn, sie werden von uns schriftlich bestätigt.

3 Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise ab Werk oder ab Lager zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Kosten werden für die Verpackung und ggf. für die Installation zu den zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten gültigen Preisen berechnet. Liegen zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung mehr als vier Monate, sind wir berechtigt, den zum Zeitpunkt der Lieferung des bestellten Produktes gültigen Marktpreis zu berechnen. Unsere Preise sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen; maßgebend ist der Zahlungseingang bei uns. Zahlungen sind ohne Abzug direkt an uns zu leisten, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Zahlungen an Dritte befriedigen die Schuld nur, wenn wir dem Käufer eine entsprechende schriftliche Weisung erteilt haben oder den empfangenden Dritten schriftlich zum Einzug ermächtigt haben.

Der Käufer gerät in Verzug, wenn er nach dem Fälligkeitstag gemahnt wird oder zu dem festgesetzten oder noch festzusetzenden Zeitpunkt nicht zahlt. Die gesetzliche Regelung, wonach der Käufer spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer Zahlungsaufforderung in Verzug gerät, bleibt davon unberührt.

Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen oder weitergehenden Rechte, Zinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.

Wurde eine Ratenzahlung schriftlich vereinbart, wird der ausstehende Betrag sofort fällig, sobald der Käufer mit der Zahlung einer Rate ganz oder teilweise länger als einen Monat oder zum dritten Mal mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist.

Das Recht zur Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wegen etwaiger von uns bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Käufers ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist auch ausgeschlossen, wenn die Gegenansprüche des Käufers nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

4 Lieferung und Gefahrübergang

Erfüllungsort unserer Verpflichtungen ist entsprechend unserer Mitteilung an den Käufer in der Auftragsbestätigung unserer Geschäftssitz oder das Auslieferungslager. Der Käufer übernimmt die Kosten für den Versand des Artikels. Zu diesen Kosten zählen auch die Steuern und Zollabgaben, die durch die Sendung anfallen.

Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe an den Spediteur oder einen anderen Transporteur auf den Käufer über. Dies gilt nicht, wenn wir ausnahmsweise nach gesonderter Vereinbarung die Versandkosten übernommen haben. Wenn der Käufer keine besonderen Anweisungen erteilt hat, können wir einen geeigneten Spediteur auswählen.

Angegebene Liefertermine sind nur grob vereinbarte Richtzeiten, es sei denn, sie werden in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Eine Überschreitung des angegebenen Liefertermins um bis zu 30 Tage gilt als vertraglich vereinbart, es sei denn, der Liefertermin wurde in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Wir haften nicht für eine nicht rechtzeitige Erfüllung, wenn die Nichterfüllung auf Ereignisse zurückzuführen ist, die außerhalb unserer Kontrolle liegen (höhere Gewalt), einschließlich Naturereignissen, Epidemien, erklärter oder nicht erklärter Kriege, Maßnahmen staatlicher Stellen oder Behörden (gleichgültig, ob sie rechtmäßig oder unrechtmäßig sind), Blockaden, Arbeitskampfmaßnahmen (gleichgültig, ob es sich um unsere Mitarbeiter oder um Mitarbeiter anderer Unternehmen handelt), Rohstoffmangel und wesentliche Erhöhungen der Rohstoffkosten. Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Erfüllungsfrist um den Zeitraum, der nach vernünftigem Ermessen erforderlich ist, um uns die Erfüllung zu ermöglichen. Die vorstehend beschriebenen Umstände fallen nicht in unsere Verantwortung, wenn sie durch einen bereits bestehenden Verzug verursacht werden. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Käufer unverzüglich mitteilen.

Werden Liefertermine nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, geraten wir durch eine schriftliche Aufforderung des Käufers, die frühestens sechs Wochen nach dem Liefertermin erfolgen darf, in Verzug. Für den Fall, dass der Lieferverzug auf Fahrlässigkeit, jedoch nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht, ist der Schadensersatzanspruch gemäß § 280 Abs. 1 und Abs. 2, 286 BGB auf höchstens 5 % des Gesamtpreises der verspätet gelieferten Ware beschränkt. Teillieferungen sind zulässig, wenn sie für den Käufer wirtschaftlich zumutbar sind.

Wir behalten uns das Recht vor, die Ausstattung oder technische Details unserer Geräte zu ändern, soweit dies dem Käufer unter Berücksichtigung seiner und unserer Interessen zumutbar ist oder die Abweichung nur geringfügig ist.

Gehört zum Liefer- und Leistungsumfang auch die Steuerung durch zugehörige Software, geht die Steuerung mit den übrigen Systemkomponenten auf den Käufer über. Alle Rechte an der Software, insbesondere die Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte, verbleiben bei uns, soweit sie dem Käufer nicht in diesen Verkaufsbedingungen oder durch eine andere Vereinbarung ausdrücklich eingeräumt werden. Der Käufer erhält nur das eingeschränkte Recht, die Software nach Maßgabe des Vertragszwecks und -umfangs und eines gesondert abgeschlossenen Softwarelizenzvertrags zu nutzen.

Holt der Käufer eine abzuholende Sache nicht zum vertraglich festgelegten Liefertermin ab, gerät er in Annahmeverzug. Bei Vereinbarung eines ungefähren Termins sind wir berechtigt, den Käufer vorzeitig darauf hinzuweisen, dass die Ware innerhalb einer Frist von zwei Wochen abgeholt werden muss; holt der Käufer die Ware zu diesem Zeitpunkt nicht ab, gerät er in

Annahmeverzug. Die Abholung der Ware ist eine Hauptpflicht. Im Falle eines von uns erlittenen Schadens beträgt der Schadensersatzanspruch pauschal 10 % des Auftragswertes; der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens bleibt vorbehalten.

5 Mängelansprüche

Die Definition des Sachmangels nach § 633 Abs. 2 BGB gilt auch im Falle eines Kaufvertrages.

Der Käufer ist verpflichtet, erkennbare Mängel spätestens eine Woche nach Lieferung, versteckte Mängel spätestens eine Woche nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.

Soweit ein Mangel der Lieferung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung) berechtigt.

Gelingt die Nacherfüllung nicht, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab dem Gefahrübergang. Ist eine Montage durch die MAGNAFLUX GmbH vereinbart, so gilt: Die Gewährleistung beginnt mit dem Abschluss der Montage. Sie endet jedoch in jedem Fall 16 Monate nach der Vorabnahme in den Räumlichkeiten der MAGNAFLUX GmbH. Nimmt der Kunde die Vorabnahme nicht vor und ist eine Verzögerung nicht von der MAGNAFLUX GmbH zu vertreten, endet die Gewährleistung spätestens 16 Monate nach Meldung der Fertigstellung des Baus.

Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über und müssen an uns übergeben werden. Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder nicht von uns beauftragte oder zugelassene Dritte (auch im Hinblick auf Eingriffe in die Software), natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, chemische, elektromagnetische oder elektrische Einflüsse entstehen, wird keine Haftung übernommen, sofern uns kein Verschulden trifft. Ebenso sind Mängelansprüche ausgeschlossen, wenn sie auf Veränderungen an der Sache oder auf fehlerhaften Reparaturen durch den Käufer oder von ihm beauftragte Dritte beruhen.

Die Nacherfüllung wird ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erbracht und löst keine neue Verjährung aus. Dies gilt auch, wenn im Zuge der Nachbesserung Ersatzteile eingebaut werden.

Weitergehende Mängelansprüche seitens des Käufers sind mit Ausnahme etwaiger beschränkter Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 6 ausgeschlossen.

Ergibt die wegen behaupteter Mängel erforderliche Untersuchung, dass keine Mängelansprüche bestehen, ist der Käufer dazu verpflichtet, die durch die Untersuchung entstandenen Kosten zu übernehmen.

Sind gebrauchte Gegenstände (einschließlich Vorführgeräte) Gegenstand des Vertrages, ist jede Mängelhaftung ausgeschlossen, es sei denn, uns ist arglistiges Handeln vorzuwerfen.

6 Haftungsbeschränkungen (Ausschluss und Beschränkung der Haftung)

Unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung haften wir nur bei (a) von uns verschuldetem vorsätzlichem Fehlverhalten, (b) schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns, (c) grober Fahrlässigkeit unserer Unternehmensorgane oder Geschäftsführer, (d) schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch uns, (e) Arglist, und/oder (f) von uns verursachten Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für privat genutzte Gegenstände gehaftet wird. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter oder bei einfacher Fahrlässigkeit der Unternehmensorgane und Geschäftsführer. Im

Falle einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Sache gemäß § 449 BGB bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vor. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Rechnungswert unsere noch nicht erfüllten (Rest-)Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 % übersteigt.

Wir ermächtigen den Käufer, die Sache im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verwenden. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach einer Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Vermögensverfall gerät, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Liegt einer der vorgenannten Gründe oder ein anderer wichtiger Grund vor, entfällt die Einziehungsbefugnis des Käufers. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Diese Vorausabtretung umfasst sowohl die erwirtschafteten Forderungen als auch die bestellten Sicherheiten und eventuelle Forderungssubstitute. Eine anderweitige Verwendung der Gegenstände ist nicht gestattet und bedarf einer Entschädigung.

Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Sache zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche seitens der MAGNAFLUX GmbH bleiben von einem Rücktritt unberührt.

Der Käufer ist verpflichtet, auf unsere Rechte hinzuweisen und uns bei einer eventuellen Pfändung durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für die uns entstandenen Kosten. Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

8 Montage- und Reparaturbedingungen

Für Service- und Pflege-/Wartungsverträge der MAGNAFLUX GmbH gelten gesonderte Geschäftsbedingungen.

9 Verschlechterung der finanziellen Situation des Käufers, Vertragsbeendigung

Wird der Käufer nach Vertragsschluss zahlungsunfähig, wird über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder treten nach Vertragsschluss Umstände ein, die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich beeinträchtigen, können wir die Lieferung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder der Käufer eine Sicherheit für sie geleistet hat. Gleiches gilt, wenn wir von den Tatsachen, die die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden begründen, erst nach Vertragsschluss ohne unser Verschulden Kenntnis erlangen, auch wenn sie bereits vor Vertragsschluss vorlagen.

Erbringt der Käufer die Gegenleistung nicht innerhalb einer angemessenen Frist und leistet er auch keine Sicherheit für die Gegenleistung innerhalb einer angemessenen Frist, sind wir berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Eine Nachfristsetzung ist nicht erforderlich, wenn diese entbehrlich ist. Wenn wir Schadensersatz verlangen, können wir eine Pauschale in Höhe von 15 % des Auftragswertes (inkl. Umsatzsteuer) verlangen. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens bleibt vorbehalten.

10 Änderung oder Stornierung der Bestellung

Stornierungen, Änderungen und Verschiebungen des Liefertermins von bereits durch MAGNAFLUX angenommenen Aufträgen können nur mit Zustimmung von MAGNAFLUX erfolgen. In diesem Fall hat der Käufer die MAGNAFLUX bereits entstandenen Kosten zu erstatten. Für Stornierungen, Änderungen oder Verschiebungen des Liefertermins von bereits von MAGNAFLUX angenommenen Aufträgen innerhalb von 4 Wochen zum ursprünglichen Liefertermin ist eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % des jeweiligen Auftragswertes fällig, es sei denn, MAGNAFLUX weist nach, dass der tatsächliche Aufwand höher war. Dem Käufer ist gestattet, nachzuweisen, dass ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

11 Abtretung

Unbeschadet des § 354a HGB ist die Abtretung von Rechten und Pflichten des Käufers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zulässig. Wir können den Vertrag übertragen oder die daraus entstehenden Rechte und/oder Pflichten anderweitig abtreten oder übertragen.

12 Vertrauliche Informationen

Alle Informationen, die wir dem Käufer im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Bedingungen übergeben oder zur Verfügung stellen, sind vom Käufer vertraulich zu behandeln. Der Käufer verpflichtet sich, diese Informationen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder direkt noch indirekt zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben. Die Verpflichtungen in diesem Abschnitt gelten nicht für Informationen, die: (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung durch Veröffentlichung oder auf andere Weise der Öffentlichkeit allgemein zugänglich war oder wird, ohne dass der Käufer gegen eine der in diesen Bedingungen enthaltenen Verpflichtungen verstoßen hat; (b) der Käufer durch schriftliche Aufzeichnungen nachweisen kann, dass sie sich vor der Offenlegung durch uns im Besitz des Käufers befand; oder (c) dem Käufer rechtmäßig von oder durch einen Dritten zur Verfügung gestellt wird, der gegenüber uns keine direkte oder indirekte Geheimhaltungspflicht in Bezug auf diese Informationen hat.

13 Sonstige Bestimmungen

Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme einer etwaigen Verweisung an einen Drittstaat nach deutschem internationalem Privatrecht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus unserer Geschäftsbeziehung mit Käufern ist, mit Ausnahme des Mahnverfahrens, der Sitz von MAGNAFLUX. MAGNAFLUX kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers gerichtliche und außergerichtliche Schritte einleiten.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, beschränkt sich die Unwirksamkeit auf die entsprechende Klausel. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt; gleiches gilt für eventuelle Vertragslücken.

Datum: 1 Juli 2022